



ERGÄNZUNG ZUR PRESSEMITTEILUNG am Sonnabend, den 11. April 2020

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält redaktionell bearbeitete Erfahrungsberichte und Meinungen von Vereinsmitgliedern und deren Geschäftspartner*innen. Sie sind im Rahmen einer Befragung ab Sonntag, 5. April 2020 per E-Mail und im direkten Gespräch gesammelt worden. Sie soll die in den beiden Pressemitteilungen genannten Feststellungen mit praktischen Erfahrungen untermauern.

Die Aussagenden bleiben anonym, die Namen sind OWUS bekannt.

OWUS e. V. ist ein offener gemeinwohlorientierter Wirtschaftsverband von kleinen und mittleren Unternehmen, Freiberuflern und Selbstständigen, gegründet im Oktober 1994 in Berlin.

Kontakt für Interviews und Statements:
Dr. Rolf Sukowski (Vorsitzender)
kontakt@owus.de

Redaktion Pressemitteilung:
Dr. Rolf Sukowski (V. i. S. d. P.),
Jurek Mühlmann (Mitglied des Vorstandes)

Soforthilfe der Länder

Berlin

Die am 27. März freigegebenen Soforthilfen des Landes Berlin, vor allem die Soforthilfe II (nicht zurückzahlender Zuschuss), wurden in den Meinungsäußerungen aller Berliner Unternehmer*innen positiv bewertet. „Wir fanden den Antrag in Berlin sehr einfach, die 5.000 Euro wurden noch am gleichen Tag überwiesen.“, „Das Antragsformular selbst fand ich erstaunlich unbürokratisch. (...) Ich habe den Antrag online am Samstag eingereicht und hatte das Geld am Dienstagnachmittag auf dem Konto.“, „Wir können nur positiv berichten. (...) Das Antragsformular ist übersichtlich und stellte keine Hürde dar. Nach 48 Stunden hatten wir den Zuschuss von Berlin und vom Bund auf unserem Konto.“

Im Nachhinein, vor allem nach Freischaltung der Bundeshilfen ab 6. April gibt es jedoch Unklarheiten. Die Soforthilfen des Bundes sind ausschließlich zur Deckung von notwendigen und weiterlaufenden Betriebsausgaben (u. a. Gewerbemieten), nicht jedoch zur Deckung von Lebenshaltungskosten bestimmt. Bei vielen Solo-Selbständigen ist aber gerade der „Unternehmerlohn“ der größte Aufwandsposten. Bedeutet dies nun, dass auch die in Berlin beantragten und erhaltenen 5.000 Euro eventuell zurückgezahlt werden? Darf dieses Geld überhaupt zur Deckung der Lebenshaltungskosten inkl. der Krankenkassenbeiträge genutzt werden? Die Verunsicherung darüber wird deutlich genannt, denn „Missbrauch“ bedeutet „Subventionsbetrug“. Eine Meldung vom 9. April, dass das LKA Berlin bereits erste Vorermittlungen wegen Subventionsbetrug aufgenommen hat, lässt sogar Angst aufkommen (<https://www.berlin.de/wirtschaft/nachrichten/6137090-3912379-betrug-corona-soforthilfen-lka-ermittelt.html>). Auch die Berliner Zeitung hat dieses Thema bereits am 11. April aufgegriffen.

Einzelne Gesprächspartner bestätigten in diesem Zusammenhang, dass bei Recherchen auf den Internetseiten der Kammern und Förderbanken teils widersprüchliche und unvollständige Informationen gefunden wurden. Für die 9.000 Euro (Bundeshilfen) müssen die lfd. Betriebsausgaben (Miete, Kreditkosten etc.) angegeben werden. Damit fällt dieses

Programm für die meisten Solo-Selbständigen aus und einzige Alternative ist dann die Beantragung von Grundsicherung.

Lt. FAQ der IBB konnten bis zum 30. März auch Teilselbständige Zuschüsse beantragen, wenn sie im Haupterwerb selbständig tätig sind. Ab 31. März ist dies nicht mehr vorgesehen. Eine Begründung fehlt. Üblicherweise bedeutet Selbständigkeit im Haupterwerb, dass der zeitliche Aufwand über 18 Wochenstunden beträgt. Unklarheit besteht nun darin, ob dies auch für die Antragsmöglichkeit gilt. Manche Solo-Selbständige haben noch einen Mini- oder Midi-Job, um die Lebenshaltungskosten zu einem bestimmten Teil zu decken. Auch hier gibt es Unsicherheit, ob evtl. eine Rückzahlung vor dem 31. März erhaltener Zuschüsse droht. Dazu kommt der Ärger über die Ungleichbehandlung der „schnellen“ Antragsteller mit denen, die erst ab 31. März ihre Anträge stellen wollten.

Hamburg

Auch hier die Wortmeldung einer betroffenen Solo-Selbständigen: „Hilfen vom Bund und Land wurden von Beginn an ab 30. März einheitlich mit einem Antrag beantragt. Dadurch entsteht Verunsicherung, ob man überhaupt Anspruch hat, da man als Solo-Selbständiger kaum Ausgaben für gewerbliche Miete etc. nachweisen kann, um einen Liquiditätsengpass darzustellen, denn nach Honorarausfällen wird nicht gefragt. ... Zum einen war nicht ersichtlich welche Formulare (wie Personalausweis u. ä.) hochzuladen sind. Hat man zu viel hochgeladen, konnte man diese nicht löschen. Für die Begründung, warum man die Hilfe benötigt, gab es nur 500 Zeichen zur Verfügung. Zu viele Zeichen -> kein absenden des Antrags möglich.“

Viele Solo-Selbständige haben jedoch nun Angst, dass sie sich strafbar gemacht haben, da sie evtl. meist irrtümlich zum Nachweis eines Liquiditätsengpasses auch ihre Wohnungsmiete oder Krankenversicherungsbeiträge miteingerechnet haben. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurden die FAQs von der IFB-HH präzisiert „Solo-Selbständige können die pauschale Grundförderung von 2.500 Euro auch erhalten, wenn Sie keinen Liquiditätsengpass aufgrund von Fixkosten haben.“ Quasi als letzte Rettung erhalten die betroffenen Antragsteller*innen den Hinweis, Grundsicherung zu beantragen. Selbst bei Wegfall der Vermögensprüfung sind die Bearbeitungszeiten in den Job-Centern und Arbeitsagenturen deutlich länger als bei den Soforthilfen.

Schleswig-Holstein

Eine betroffene Solo-Selbständige beschreibt ihre Situation so: „Bei mir greift die Soforthilfe nicht, da ich als Kunsttherapeutin eine Dienstleistung in Kita, Hort, Schulen anbiete und keine riesig großen Betriebsausgaben habe und man den Zuschuss nicht für Privatentnahmen nutzen darf. Ich habe dann Aufwendungen, wenn das normale Leben läuft. Sonst setze ich Arbeitszimmer ab, Telefon-Rechnung, eher Kleinkram. Ich habe Honorarausfälle im Bereich meiner Selbständigkeit und meines Minijobs, wo ich im Hotel tätig bin, welches ja auch geschlossen ist.“

Thüringen

Keiner weiß, wie die einzelnen Programme nun umgesetzt werden. In Thüringen kursieren zur Soforthilfe zwei unterschiedliche Antragsformulare – eines aus der Zeit vor dem Beschluss zum Bundesprogramm und eines, das augenscheinlich danach erstellt wurde. Dann gibt es z. B. im Kreis Schmalkalden-Meiningen noch ein Kreis-Hilfsprogramm, dessen Rolle man nicht richtig einordnen kann (als Teilsumme des Bundes- und / oder Landesprogramms oder zusätzlich).

Völlig an der Realität vorbei ist, jetzt nicht nur für das ALG II sondern z. B. auch für den Corona-Kredit der Thüringer Aufbaubank TAB (bis zu 50.000 Euro) eine Planung für die Zukunft vorlegen zu sollen. Frage eines Steuerberaters „Wie soll z. B. eine kleine Textileinzelhändlerin aktuell eine Planung erstellen, wenn nicht mal eine konkrete Aussage der Regierenden vorliegt, wann sie ihren Laden in einem Einkaufscenter überhaupt wieder öffnen darf?“

Es besteht Unklarheit, wie kleinen Landwirtschaftsbetrieben oder der gewerblichen Tierzucht geholfen werden kann.

Soforthilfe des Bundes versus Soforthilfen der Länder

Informationen zur Möglichkeit beide Soforthilfen zu beantragen und zu bekommen sind rar und widersprüchlich. Noch vor dem 6. April hat Bayern diese Möglichkeit bejaht, allerdings unter Gegenrechnung der jeweils bereits abgerufenen Soforthilfe-Beträge. In Berlin wurde auf der Internetseite der IBB die Möglichkeit beides zu beantragen noch bis zum 5. April verneint. Einer der Befragten sagte aus, „(...) dass am 8. April zu lesen war: Sollten Sie in Ihrem ersten Antrag nur Landesmittel und keine Bundesmittel beantragt haben können Sie nun in einem neuen Antrag Bundesmittel beantragen.“ Ob es im ersten Antrag tatsächlich möglich war, zwischen Landes- und Bundeshilfen zu wählen, indem man ein entsprechendes Kreuz setzen konnte, ist keinem der Befragten in Erinnerung. Und es ist derzeit auch nicht nachprüfbar, weil das Antragsformular trotz am Ende angekündigter Option doch nicht herunterzuladen gewesen ist.

Besonders für kleine Betriebe, die Mieten z. B. für Ladenräume zahlen müssen und bis zu fünf Beschäftigte und nun einen Umsatzrückgang auf Null haben, ist fraglich, ob sich mit 9.000 Euro laufende Betriebskosten bis einschließlich Juni überhaupt decken lassen.

Gleichzeitig blockten die Banken bisher die Förderkredite ab, da sie noch mit 10 oder 20 Prozent im Risiko sind. „Bis manche Betriebe Hilfe bekommen, wird es schon zu spät sein“, so die Aussage eines Steuerberaters. Ebenso muss hinterfragt werden, warum das neue KfW-Programm mit der 100%-igen Haftungsfreistellung der Hausbanken erst Unternehmen ab 50 Beschäftigten zugänglich ist. Es braucht mindestens auch ein solches Programm für Solo-Selbständige und Kleinunternehmen.

In diesem Zusammenhang wird auch die Kritik am Hausbankenprinzip für diese Förderinstrumente erneuert. Die geäußerte Kritik ist nicht neu, vor allem am mangelnden Interesse der Hausbanken, da daran nichts zu verdienen sei.

Kritisiert wurde die in manchen Anträgen zu nennende Höhe des eingetretenen oder erwartenden Schadens. Ebenso ist nicht ersichtlich, wie der Corona-Schaden richtig zu ermitteln ist – als Summe der ausfallenden Einnahmen, als Summe der Kosten, als entgangener Gewinn. Keinem der Antragsteller war und ist es möglich, diesen zu beziffern. Niemand wusste und weiß, was am nächsten Tag passieren wird, geschweige denn eine Entwicklung für die nächsten drei Monate abzuschätzen. So hat die Ende März ausgerufene allgemeine Kontakteinschränkung die Bedürftigkeit nach Soforthilfen zusätzlich erhöht. Jede Liquiditätshilfe war und ist willkommen und notwendig.

Soforthilfe des Bundes versus Grundsicherung mit ALG II

Das ALG II ist eigentlich genau für (solche) Ausnahmen der Arbeits- und Lebenssituationen gedacht. Es gab schon immer selbständig Tätige, die in Auftragspausen zeitweise oder regelmäßig ALG II bezogen haben, beispielsweise Kulturschaffende.

Trotz „Lockerung“ bzw. Vereinfachung der ALG-II-Anträge bleibt die Unsicherheit, ob es zu einem späteren Zeitpunkt nicht doch noch Vermögens- oder andere Prüfungen geben wird. Die Jobcenter haben eine andere Auffassung zur Höhe der Betriebsausgaben als die Finanzämter. Im Antrag bleibt auch unklar, welchen Einfluss die Angabe über den Erhalt des Zuschusses oder anderer Hilfen sowie das Leben in Bedarfsgemeinschaften hat.

Kritisiert wird zudem, dass in der „Anlage zur vorläufigen Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft“ wesentlich detailliertere Angaben als bei den Soforthilfe-Anträgen gemacht werden müssen, so die geschätzten Einnahmen und Ausgaben aus der selbständigen Tätigkeit jeweils für den Monat der Antragstellung sowie für die nächsten fünf Monate. Bei den Einnahmen sind Änderungen von der hier abgegebenen Prognose unverzüglich anzuzeigen. Bei den Ausgaben werden aktuelle Nachweise (z. B. die letzte betriebswirtschaftliche Aufstellung) verlangt.

Einbeziehung von Vereinen

Die Investitionsbank Berlin (IBB) hat inzwischen ihre Förderrichtlinien überarbeitet und stuft nun auch eingetragene Vereine als förderfähig ein. Daher können ab Anfang April auch eingetragene Vereine Fördermaßnahmen über das Sofortmaßnahmenpaket II für Kleinunternehmen beantragen.

In den FAQ der IFB Hamburg wird nun ebenfalls auf diese Möglichkeit verwiesen, jedoch mit dem Zusatz „wenn sie – nicht nur geringfügig – einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.“ Offen bleibt, ob damit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb mit bzw. ohne Zweckbetrieb nach § 65 AO gemeint ist und ob mit der Einschränkung „nicht nur geringfügig“ die Grenzwerte des § 64 (3) AO gemeint sind.

OWUS hatte bereits am 18. März im BMAS gegenüber den Ministern Heil und Altmaier auf das Fehlen der Vereine in den unterstützenden Maßnahmen hingewiesen.

Ohne Rückzahlung, aber nicht geschenkt

Obwohl die Soforthilfe der Länder und des Bundes nicht zurückgezahlt werden muss, ist die Tatsache der späteren ertragssteuerlichen Behandlung nach Auffassung von Betroffenen sehr zurückhaltend kommuniziert. Manche erfuhren dies erst durch eine Beratung nach Antragstellung. Die Einschränkung des BMF, eine Versteuerung erfolgt nicht bei negativen Gewinnen, ist zwar formal richtig, macht jedoch nicht klar, dass damit der ggfs. rück- oder vortragbare Verlust vermindert wird und damit eine indirekte Steuerbelastung erfolgt. Auch Steuerberater können bisher keine Aussage dazu machen, wie eine geplante Überprüfung im Rahmen der Steuererklärung 2020 praktisch aussehen soll.

Kinderbetreuung

Kritisiert wird, dass bisher nicht sauber geregelt ist, wie die Erstattung der Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung ablaufen soll. Es ist nicht erkennbar, von welcher Basis die 67% Erstattung berechnet werden und ob der Unternehmer ggf. auf 33% Lohnkosten sitzen bleiben soll.